

**Examensklausurenkurs im Öffentlichen Recht
Ö11 am 24.06.2006**

Sachverhalt

Einer zuvor ausführlich beratenen Entschließung des Gemeinderats zufolge plant die Gemeinde G im Land X, ab etwa Anfang des Jahres 2007 im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit zu Existenzgründung und zu wirtschaftlichen Fragen, allen Interessierten zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Geschäftspartnern bestimmte, vorformulierte Erklärungsbogen zu überlassen. Diese Formulare von G sollen ihrem Inhalt nach die Geschäftspartner der Beratenen zu Auskünften über ihre Beziehungen insbesondere zur „C-Kirche Deutschland e.V.“ veranlassen. Sie haben den Sinn, die Tätigkeit von Sekten im Gemeindegebiet, insbesondere der C, zu verringern und gering zu halten.

Die „C-Kirche Deutschland e.V.“ steht landläufig in dem Ruf, ihre Mitglieder körperschaftsintern nach und nach subtil in persönliche Abhängigkeitsverhältnisse zu überführen. Viele vermuten, sie schiebe Religiosität lediglich vor und habe primär eine ökonomische Zielsetzung.

B ist Mitglied der C und besitzt auf dem Gebiet der G ein so genanntes Wickelstudio, in dem sie bestimmte Wellness-Anwendungen durchführt. In dem Studio bietet sie unter anderem Vitaminpräparate an.

Der Hersteller dieser Vitaminpräparate, der bei der G in der Beratung gewesen ist, befürchtet eine geschäftsschädigende Beeinträchtigung seines Rufes, wenn seine Waren durch Anhänger der C vertrieben werden. Er möchte nicht zusammen mit „C-Unternehmen“ in derselben Vertriebskette stehen und vor allem nicht von den Endkunden am Markt als mit C im Zusammenhang stehend wahrgenommen werden.

Der Vitaminhersteller hat deshalb die Absicht, allen seinen Geschäftspartnern, unter anderem der B, einen der vorformulierten, so genannten Schutzerklärungsbogen von G zur Unterzeichnung zuzusenden, sobald diese von G ausgegeben werden. Im Einzelnen soll der Bogen – soviel ist jetzt schon gewiss – die Erklärungen enthalten, dass der Adressat und sein Unternehmen nicht nach der „Technologie“ des C-Begründers arbeiteten, dass weder er noch seine Mitarbeiter danach geschult werden würden und dass er die „Technologie“ ablehne. Der Vitaminhersteller will seine Geschäftsbeziehungen mit B wie mit allen anderen Abnehmern beenden, sofern diese die Erklärung nicht unterzeichnen sollten.

B erlangt Kenntnis von der Entschließung der G, sieht durch die Vorgänge ihre Grundrechte und elementare Grundsätze des Rechtsstaates verletzt und erhebt schließlich eine Feststellungsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht wegen der geplanten gemeindlichen Ausgabe der Erklärungsbogen, die letztlich zu einem „Zwangsoouting“ führen werde: Würde sie gegenüber dem Vitaminhersteller und in vergleichbaren Fällen nicht unterzeichnen, könne sie Geschäftspartner verlieren; unterzeichne sie wahrheitswidrig, handele sie ihrem Gewissen zuwider und befürchte zudem eine Schadensersatzhaftung. In diese Situation möchte sie nicht geraten. Der Staat wolle Anhänger der C durch sein Verhalten gezielt von Geschäftsbeziehungen im Wirtschaftsverkehr ausschließen und benachteilige sie mithin empfindlich. B weist zudem entschieden zurück, dass C lediglich ein Wirtschaftsunternehmen sei. Sie empfinde tatsächlich verschiedene Thesen des C-Begründers zum Weltganzen und

zum Ziel des Lebens für sich als bindend, und dieses Recht sei nach dem Grundgesetz keinesfalls einschränkbar.

In der mündlichen Verhandlung im Juni 2006 erklärt der Vertreter von G, an dem Ausgabevorhaben ab 2007 festhalten zu wollen: Denn es bestehe ein Informations- und Aufklärungsbedürfnis, und G verletze weder die rechtlichen Grenzen staatlicher Warnungen und Informationstätigkeit noch ein Neutralitätsgebot. Im Übrigen dürfe sie einen wirksamen Schutz nicht verweigern; Unternehmen hätten ein berechtigtes Interesse daran, nicht mit einer gesellschaftlich umstrittenen Organisation in Verbindung gebracht zu werden. Die Ausrichtung der C und somit auch der B sei zudem nur angeblich religiös, vielmehr vor allem wirtschaftlich geprägt. Jedenfalls verlange die G ja auch kein „Abschwören“ vom Glauben. Es entscheide der jeweilige Unternehmer im Rahmen der Privatautonomie stets selbst, ob und mit wem er kontrahiere, was der G nicht zuzurechnen sei. Der B stehe letztendlich auch kein allgemeines Beanstandungsrecht gegenüber dem Verhalten des Hoheitsträgers zu, schon gar nicht bereits vor der Durchführung der gemeindlichen Entschließung.

Mitte Dezember 2006 soll die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ergehen.

Bearbeitervermerk

a) Begutachten Sie die Erfolgsaussichten der Klage der B.

b) Abwandlung: Der Bürgermeister von G gibt eine amtliche Pressekonferenz, auf der er eine Warnung vor den Gefahren von C ausspricht und in diesem Zusammenhang auch zur Teilnahme an einer von dritter Seite geplanten Demonstration in G gegen diese Bewegung aufruft. Wäre eine verwaltungsgerichtliche Klage der C (deren Zulässigkeit hier unterstellt) auf Unterlassung und Widerruf dieser Äußerungen begründet?

c) Unterstellen Sie, die Klage zu a) sei durch alle Instanzen hindurch abgewiesen worden und prüfen Sie aus rechtsanwaltlicher Sicht, unter welchen Voraussetzungen noch ein bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsbehelf Erfolg versprechend wäre.

Sowohl die Gefahren von Sekten wie der C als auch die Angaben der B zu ihren religiösen Empfindungen im Sachverhalt sind als wahr zu unterstellen. Gehen Sie – nötigenfalls hilfsgutachtlich – jeweils auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein.

Auszug aus der Gemeindeordnung des Landes X:

Art. 29 [Hauptorgane] Die Gemeinde wird durch den Gemeinderat verwaltet, soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet (Art. 37).

...

Art. 37 [Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters] (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, ...

(3) Der erste Bürgermeister ist befugt, an Stelle des Gemeinderats oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Gemeinderat oder dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

...